

**Satzung**

**1. FC**  
**Heilsbronn**

Stand: 10.06.2018

## **I. Allgemeine Grundsätze**

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „1. FC Heilsbronn e.V. gegr. 1920“ mit Sitz in Heilsbronn. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter VR 42.
2. Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.

### **§2 Vereinszweck**

Der Verein strebt durch Pflege von Sport und Spiel, von Sportgeist und Kameradschaft in allen Sportarten die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder unabhängig von politischen Meinungen und religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnissen an. Sport und Spiel werden im Verein nur nach den allgemein anerkannten Amateurgrundsätzen betrieben.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Abhaltung von Sportveranstaltungen und Trainingseinheiten,
- b) Instandhaltung der Sportplätze und der Sportgeräte,
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen im Bereich des Sports,
- d) Einsatz von entsprechend befähigten Übungsleitern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen/Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG) begünstigt werden. Über die Gewährung der Begünstigung und deren konkreter Höhe entscheidet der Vorstand.

6. Amtsträger, Mitglieder und Helfer des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

#### **§4 Organe und Gliederung des Vereins**

1. Die Organe des Vereins, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins bilden, sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
2. Der Verein gliedert sich in Sportabteilungen, die für den Betrieb der einzelnen Sportarten zuständig und verantwortlich sind. Die Organe der Sportabteilungen sind die Abteilungsleitung und die Abteilungsversammlung.

#### **§5 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und dessen Fachverbänden und als solcher deren Satzungen unterworfen.

### **II. Vereinsmitgliedschaft**

#### **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
2. Der Vorstand kann innerhalb von einem Monat die Aufnahme ablehnen, wenn ein Grund zu der Annahme besteht, dass der Bewerber die Mitgliederpflichten nicht erfüllen wird, wenn der Bewerber aus einem Sportverein ausgeschlossen wurde oder wenn in der Person des Bewerbers ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

#### **§7 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Auszeichnungen**

1. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden, die sich um den Verein in hohem Maße verdient gemacht haben und Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden, die sich große Verdienste durch langjährige leitende Tätigkeit im Verein erworben haben. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Rechte der Mitglieder, sind aber von allen Beitragszahlungen befreit.

2. Über die Verleihung von Vereinsauszeichnungen entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenurkunden und Vereinsauszeichnungen werden in der Mitgliederversammlung oder bei festlichen Anlässen überreicht.

### **§8 Mitgliederrechte**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben sie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Vereinsmitglieder können zugleich Mitglied einer oder mehrerer Sportabteilungen des Vereins sein. Das Recht auf Benützung der einer Abteilung zugewiesenen Sportanlage und den Einrichtungen und das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen und Versammlungen einer Abteilung ist von der Zugehörigkeit zu dieser Abteilung abhängig.

### **§9 Mitgliederpflichten**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
3. Die Mitglieder haben alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen.
4. Jedes Mitglied hat dem Vorstand unverzüglich eine Änderung seiner Anschrift und der für die Beitragsberechnung maßgeblichen Umstände mitzuteilen.

### **§10 Beiträge und Aufnahmegebühren**

1. Jedes Mitglied hat die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis zu dem vom Vorstand festgelegten Termin zu entrichten.
2. Die Beiträge und Aufnahmegebühren für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendmitglieder), sind niedriger festzusetzen als für volljährige Mitglieder. Maßgeblich ist das Eintrittsdatum bzw. bei Altmitgliedern der Beginn des Kalenderjahres.
3. Schüler, Studenten und sonstige in einer Berufsausbildung befindliche Mitglieder können auf Antrag durch Vorstandsbeschluss in der Beitragsleistung den Jugendmitgliedern gleichgesetzt werden, auch wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes in jederzeit widerruflicher Weise Beitragserleichterungen oder -befreiungen gewähren.
5. Die Sportabteilungen können besondere Beiträge und Aufnahmegebühren von den Abteilungsmitgliedern erheben.

### **§11 Maßnahmen bei Verstößen**

1. Eine Strafmaßnahme kann gegen ein Vereinsmitglied bei folgenden Verstößen verhängt werden:
  - a) gegen ein Mitglied, das vorsätzlich oder fahrlässig seine Mitgliederpflichten verletzt hat,
  - b) gegen den Inhaber eines Vereins- oder Abteilungsamtes, der vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Amtspflichten verletzt hat,
2. Folgende Maßnahmen sind zulässig:
  - a) Abmahnung
  - b) Ruhen der Mitgliedschaft
  - c) Ausschluss aus dem Verein oder einer Abteilung
3. Die Maßnahmen des Ausschlusses aus dem Verein oder aus einer Sportabteilung dürfen nur bei Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Grundes ausgesprochen werden. Solange ein Verfahren anhängig ist, in dem mit einer solchen Maßnahme gerechnet werden muss, kann das Ruhen aller Mitgliederrechte im Verein bzw. in der Abteilung angeordnet werden. Zuständig für die Anordnung ist der Vorstand.
4. In Vereinsangelegenheiten ist der Vorstand und in Abteilungsangelegenheiten die Abteilungsleitung zur Einleitung eines Verfahrens wegen Verletzung von Mitgliederpflichten und auch zur Entscheidung zuständig.
5. Für das Verfahren gegen den Inhaber eines Vereins- bzw. Abteilungsamtes wegen Verletzung von Amtspflichten ist nur die Mitgliederversammlung zur Einleitung des Verfahrens und zur Entscheidung zuständig. Der Vorstand muss hierzu eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, falls dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
6. Jedes Mitglied kann ein Verfahren gegen sich selbst beantragen.
7. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen ein Einspruchsrecht innerhalb von 4 Wochen zu. Über den Einspruch entscheidet beim einfachen Mitglied der Vorstand, bei einem Amtsträger die Mitgliederversammlung.

## **§12 Ende der Mitgliedschaft**

### 1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftlichen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste im Fall des Absatzes 2.

Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen und ist nur möglich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

2. Der Verein kann den Austritt eines Mitglieds aus dessen Gesamtverhalten entnehmen, wenn das Mitglied nach zweimaliger Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat und nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung erklärt, dass er seine Mitgliedschaft aufrechterhalten will. Die Aufforderung muss schriftlich an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds unter Hinweis auf die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so gilt das Mitglied mit dem Ablauf dieser Frist aus der Mitgliederliste als gestrichen und damit als aus dem Verein ausgeschieden.
3. Der Ausgeschiedene verliert alle Mitgliederrechte, bleibt aber für alle rückständigen Verpflichtungen haftbar. Die Beitragspflicht endet im Falle des Austritts oder des Ausschlusses aus dem Verein bzw. der Streichung aus der Mitgliederliste erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

## **III. Der Vorstand**

### **§13 Mitglieder des Vorstands**

1. Zum Vorstand gehören mindestens 4 und höchstens 5 gewählte Mitglieder, die zur Ausübung folgender Vorstandsämter gewählt werden können:
  - a) 2 oder 3 Vorständen
  - b) Schatzmeister
  - c) Schriftführer

Die Wahl muss durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Wahl von 2 oder 3 Vorständen neben dem Schatzmeister und dem Schriftführer steht der Mitgliederversammlung frei.

2. Des Weiteren gehören dem Vorstand die jeweiligen Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen Kraft ihres Amtes mit Stimmrecht an. Im Falle der Verhinderung des jeweiligen Abteilungsleiters ist dessen Stellvertreter zur Teilnahme und Stimmabgabe bei der Vorstandssitzung befugt.
3. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung noch einen Ehrenamtsbeauftragten des Vereins wählen, der bei allen Vorstandssitzungen stimmberechtigt ist.

## **§14 Amtszeit des Vorstands**

1. Die Amtszeit des Vorstands beträgt regelmäßig 2 Jahre. Sie beginnt und endet mit der Wahl der Vorstände. Diese Wahl soll in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereinsjahres erfolgen, in dem die Amtszeit abläuft.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Amtszeit des Vorstands auf 3 Jahre festgesetzt werden. Dieser Beschluss kann nur vor der Wahl gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Er gilt nur für eine Amtsperiode und kann während dieser Zeit nicht abgeändert werden.
3. Die Amtszeit des Vorstands wird vorzeitig beendet, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder einstimmig schriftlich den Rücktritt des Vorstands erklären und eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstands einberufen. Sie führen ihr Amt bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Vorstands fort.
4. Das Amt eines einzelnen Vorstandsmitglieds endet vorzeitig:
  - a) mit dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft im Verein
  - b) mit der Niederlegung des Amtes, die jederzeit schriftlich erfolgen kann

Übt ein Vorstandsmitglied mehrere Vorstandsämter aus, so kann die Amtsniederlegung auf einzelne dieser Ämter beschränkt werden.

5. Während des Ruhens der Mitgliederrechte ruht auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## **§15 Wahl der Vorstandsmitglieder**

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Vereinsmitglieder nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewählt:

1. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Kommt diese Mehrheit im 1. Wahlgang nicht zustande, dann ist gewählt, wer im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist entscheidend, wer in beiden Wahlgängen zusammengerechnet die meisten Stimmen erhalten hat.
2. Die Abstimmungsart (durch Stimmzettel, Handerheben oder Zuruf) bestimmt der Wahlleiter, es sei denn, von der Versammlung wird eine bestimmte Abstimmungsart beschlossen. Verlangen mindestens 1/10 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel, so sind alle anderen Abstimmungsarten unzulässig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann, sofern für jedes Vorstandsamt nur ein Kandidat zur Wahl steht, die Wahl als Blockwahl stattfinden.
3. Ein Formverstoß beeinträchtigt die Gültigkeit der Wahl nur wenn vor der Verkündung des Wahlergebnisses ein Stimmberechtigter gegen die Wahl schriftlich oder zu Protokoll Widerspruch eingelegt hat.
4. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, so ist in der nächsten Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit zu wählen.

## **§16 Vertretung des Vereins**

Im Rechtsverkehr wird der Verein gemäß § 26 BGB durch die zwei oder drei Vorstände gemäß § 13 Abs. 1 a) vertreten. Jeder Vorstand ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis sind die Vorstände an die Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§17 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand kann Vereinsordnungen ausarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Der Vorstand kann weiterhin für Sonderaufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
2. Die 2 oder 3 Vorstände gemäß §13 Abs. 1 a) führen grundsätzlich gemeinschaftlich die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung aus und erledigen die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstände müssen einvernehmlich einen von ihnen zum Sprecher des Vorstands wählen.

Der Sprecher des Vorstandes übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit.

3. Der Schatzmeister nimmt alle Kassengeschäfte des Vereins wahr.
4. Dem Schriftführer obliegt die Ausführung und Überwachung des gesamten Schriftverkehrs des Vereins.
5. Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Vorstandssitzungen sind vom Sprecher des Vorstands nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Die Ladung erfolgt mit angemessener Frist schriftlich, per E-Mail, mündlich oder telefonisch.
2. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder eine Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Vorstands. Vertretung bei der Abstimmung ist nicht zulässig, außer in dem in § 13 Abs. 2 genannten Fall.
3. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandmitglied dieser Abstimmung widerspricht.
4. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten.
5. Der Ehrenamtsbeauftragte des Vereins hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

## **IV. Die Mitgliederversammlung**

### **§19 Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Satzungsänderungen, soweit diese über die reine Berichtigung offensichtlicher Fehler und über rein redaktionell bedingte Berichtigungen, die keine inhaltliche Änderung der Satzung bedeuten, hinausgehen,
2. Festsetzung der Amtszeit des Vorstands,
3. Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstands und des Ehrenamtsbeauftragten,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Beiträge für den Verein,
7. Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand oder den Sportabteilungen zur Entscheidung vorgelegt werden,
8. Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, die nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
  - a) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - b) Zustimmung zur Bildung von Sportabteilungen
  - c) Auflösung von Sportabteilungen
  - d) Auflösung des Vereins
  - e) Vereinsordnungen

### **§20 Mitgliederversammlungen**

1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt (Jahresversammlung). Sie erledigt folgende Tagesordnungspunkte, die keiner Ankündigung bedürfen:
  - a) Bericht des Vorstands über die Lage des Vereins und des Vereinsvermögens
  - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss gemäß den Bestimmungen des § 21 der Satzung einberufen werden, wenn
  - a) der Vorstand es für erforderlich hält
  - b) mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
3. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Sprecher des Vorstandes, der den Vorsitz ganz oder zu einzelnen Punkten einem anderen Vorstandsmitglied bzw. bei Wahl einem Wahlleiter übertragen kann.

## **§21 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch Aushang in den Aushängekästen des Vereins und durch Bekanntgabe im Heilsbronner Monatsblatt mit einer Frist von mindestens 8 Tagen.

## **§22 Stimmrecht und Abstimmungsarten**

1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, dessen Mitgliederrechte nicht ruhen und das das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt, jedoch zur Teilnahme an der Versammlung zugelassen.
3. Jedes Mitglied kann sich von einem anderen stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen, wenn der Vertreter vor der Abstimmung eine schriftliche Vollmacht vorlegt. Kein Mitglied darf mehr als 2 andere Mitglieder vertreten.
4. Die Abstimmungsart entscheidet der Versammlungsleiter, sofern von der Mitgliederversammlung keine bestimmte Abstimmungsart beschlossen wird.

Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gelten die besonderen Bestimmungen des § 15.

## **§23 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder der Satzung zwingend eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist.
2. Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Gegenstände und über die Anträge gefasst werden, die spätestens am 3. Tag vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand gestellt worden sind. Auf Verlangen ist jedem stimmberechtigten Mitglied vor der Versammlung Einsicht in diese Anträge zu gewähren. Über Ort und Zeit der Einsichtnahme entscheidet der Vorstand. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist der Beschluss auch dann wirksam, wenn nicht mindestens 10% der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer und der von ihnen Vertretenen vor der Verkündung des Ergebnisses schriftlich oder zu Protokoll gegen die Beschlussfassung Widerspruch eingelegt haben.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins oder einer Sportabteilung können nur gefasst werden, wenn sie in der für die Einberufung der Versammlung vorgeschriebenen Frist und Form angekündigt worden sind.

4. Das Ergebnis aller Beschlüsse und Wahlen und der Widersprüche dagegen ist unverzüglich festzustellen und in der Versammlung bekanntzugeben.
5. Über alle Mitgliederversammlungen und insbesondere über den Wortlaut der Beschlüsse und über das Ergebnis der Beschlussfassungen und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **V. Sportabteilungen**

### **§24 Bildung von Sportabteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten werden durch Beschluss des Vorstandes Sportabteilungen gebildet. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins.  
Gleichzeitig soll der Name der Sportabteilung festgesetzt werden.

### **§25 Selbständigkeit der Sportabteilungen**

1. Jede Sportabteilung kann durch ihre Organe ihre internen Angelegenheiten völlig selbständig regeln, soweit sie nicht durch diese Satzung Beschränkungen unterworfen ist. Sie kann insbesondere eine Abteilungsordnung erlassen, Abteilungsversammlungen abhalten, ihre Abteilungsleitung wählen, Beiträge und Aufnahmegebühren erheben und gemäß ihrer Selbständigkeit Sondervermögen bilden.
2. Die Rechte der Sportabteilungen werden im Rechtsleben vom Verein so wahrgenommen, wie es die Interessen der Abteilungen erfordern. Der Verein kann den Abteilungsleitern oder einer von ihm benannten Person Vertretungsvollmacht erteilen.
3. Das gesamte Vermögen jeder Sportabteilung ist ein im Eigentum des Vereins stehendes Sondervermögen, das den Zwecken der Abteilung dient. Die Abteilungsorgane haben das ausschließliche Recht, selbständig über dieses Sondervermögen unter Beachtung der §§ 2, 3 und 26 zu verfügen. Bei Auflösung der Abteilung und bei Wegfall ihres Zweckes fällt das Sondervermögen dem Verein zur uneingeschränkten Verwendung zu. Eine Verteilung an die Abteilungsmitglieder oder eine andere Verwendung ist unzulässig.

### **§26 Beschränkungen und Pflichten der Abteilungen**

Sämtliche Sportabteilungen sind folgenden Beschränkungen und Pflichten unterworfen, von denen sie nicht abweichen dürfen:

1. Die Abteilungen dürfen keine Beschlüsse fassen oder Rechtshandlungen vornehmen, die den Zwecken und Grundsätzen des Vereins widersprechen, das Vereinsvermögen belasten oder die Interessen des gesamten Vereins schädigen.

2. Die Abteilungen und ihre Mitglieder haben die von den Vereinsorganen im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen und innerhalb der Abteilung auszuführen.
3. Mitglied einer Abteilung kann nur sein, wer zugleich Vereinsmitglied ist. Das Ende und Ruhen der Vereinsmitgliedschaft erstreckt sich auch auf die Abteilungsmitgliedschaft, aber nicht umgekehrt. Jede Abteilung kann die Zahl ihrer Mitglieder beschränken, wenn es ihr Sportbetrieb erfordert.
4. Jede Abteilung hat ihre Ausgaben aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten. Durch Beschluss des Vorstands können den Abteilungen Zuschüsse aus dem Vereinsvermögen gewährt werden.
5. Jede Abteilung hat die Pflicht, für die Benützung und laufende Unterhaltung der Sportanlagen und Gebäude eine angemessene Leistung zu erbringen.
6. Die Mitglieder des Vorstands können an allen Versammlungen und Sitzungen der Abteilungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Vorstand hat das Recht, von den Abteilungen Auskünfte und Einsicht in ihre Bücher und Unterlagen zu verlangen und die Kassenprüfer mit der Ausübung dieser Rechte zu beauftragen.
7. Jede Abteilung wird dem Verein gegenüber nur durch ihren Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter vertreten.

### **§27 Abteilungsleiter**

1. Jede Abteilungsleitung besteht mindestens aus einem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter, die dem Vereinsvorstand angehören dürfen. Ihre Amtszeit entspricht der des Vereinsvorstands und kann nicht abweichend davon festgesetzt werden.
2. Der Vorstand kann ein Abteilungsmitglied vorübergehend zum Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter bestellen, solange eines dieser Ämter nicht ordnungsgemäß besetzt ist.
3. Die Abteilungsversammlung kann weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung wählen und ihre Aufgaben bestimmen.
4. Der Abteilungsleiter (bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter), ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zur Zuständigkeit der gesamten Abteilungsleitung oder der Abteilungsversammlung gehören.

### **§28 Versammlung der Abteilungsmitglieder**

Für die Versammlung der Abteilungsmitglieder (Abteilungsversammlung) gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Mitgliederversammlung des Vereins sinngemäß.

## **§29 Auflösung einer Abteilung**

Eine Abteilung wird aufgelöst:

1. Durch einen Beschluss der Abteilungsversammlung, für die nur die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
2. Durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins, der einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen bedarf und nur zulässig ist, wenn die aufzulösende Abteilung trotz Mahnung in erheblichem Umfang gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstößt oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

## **§30 Satzungsänderung**

Die Änderung oder Aufhebung einer Satzungsbestimmung des V. Abschnitts (§ 24 - § 30) über die Sportabteilungen ist nur zulässig, wenn zu dem Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins (§ 34) die Zustimmung aller Sportabteilungen durch einen Beschluss ihrer Abteilungsversammlung (§ 28) erteilt wird. Für diesen Beschluss der Abteilungsversammlung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **VI. Sonstige Vereinsämter**

### **§31 Spielleiter und Trainer**

Die Bestellung und Entlassung, sowie die Bestimmung des Aufgabenbereichs von Spielleitern, Jugendleitern, Trainern, Kassierern und Schriftführern erfolgt:

- a) soweit sich ihre Aufgaben auf eine Sportabteilung beschränken und soweit sie keine Vergütung aus dem Vereinsvermögen erhalten, jeweils durch die Sportabteilung nach eigenem Ermessen;
- b) im Übrigen durch den Vorstand.

### **§32 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einer Abteilungsleitung angehören.
2. Wird ihre Amtsdauer bei ihrer Bestellung nicht für eine kürzere Zeit festgelegt, so beträgt diese 2 Jahre. Nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können sie vom Vorstand vorzeitig abberufen werden.
3. Die Kassenprüfer üben ihr Amt in eigener Verantwortung aus und sind dabei keinen Weisungen unterworfen.

4. Die Kassenprüfer haben das Recht, sich jederzeit sämtliche Kassen, Bücher und Belege des Vereins und sämtlicher Sportabteilungen zur Einsicht und Prüfung vorlegen zu lassen. Sie haben jeweils vor der ordentlichen Jahresversammlung diese Prüfung für das abgelaufene Vereinsjahr durchzuführen und dem Vorstand über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Der Vorstand kann jederzeit die Vornahme weiterer Prüfungen anordnen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§33 Vereinsjahr, Erfüllungsort und Haftung des Vereins**

1. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Heilsbronn und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist Ansbach.
3. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch eine Versicherung gedeckt sind.

### **§34 Änderung der Satzung und Berichtigung der Beschlüsse**

1. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 23) abgeändert werden, der einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen bedarf.
2. Soweit die Satzung keine Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Zur Berichtigung offensichtlicher Fehler und zu sonstigen Berichtigungen und Ergänzungen des Wortlauts von Beschlüssen, durch die keine sachliche Änderung herbeigeführt wird, ist bis zur Errichtung der Beschlussniederschrift der Sitzungsleiter ermächtigt, der diese Niederschrift zu unterzeichnen hat. Nachher steht diese Befugnis bei Beschlüssen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung des Vereins dem Sprecher des Vorstandes, bei Beschlüssen der Abteilungsversammlung dem Abteilungsleiter zu.  
Wurde die Niederschrift von dem Organ bereits gebilligt, so ist das Organ von der Berichtigung zu unterrichten.

### **§35 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, eigens zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  -Mehrheit erforderlich.

Das bei der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Heilsbronn für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zuzuführen und innerhalb einer Frist von 3 Jahren für diesen Zweck zu verwenden.

### **§36 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.04.2018 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.